

BVGer E-1093/2008 vom 20. Juni 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1093_2008

FR: TAF E-1093/2008 du 20 juin 2008

IT: TAF E-1093/2008 del 20 giugno 2008

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Zu den anfechtbaren Entscheiden gehören auch Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 Abs. 1 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die schweizerische Botschaft in Bogotá übermittelte dem BFM mit Schreiben vom 19. Februar 2008 (bei diesem am 28. Februar 2008 eingegangen) eine vom 15. Februar 2008 datierende, sich sinngemäss auf die Verfügung vom 13. Dezember 2007 beziehende und vom Beschwerdeführer unterzeichnete Empfangsbestätigung. Daraus wird aber deutlich, dass es sich bei der Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Februar 2008 - entgegen den Feststellungen in den Zwischenverfügungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2008 und 27. März 2008 - nicht bereits um eine gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde handeln konnte. Die eigentliche Beschwerde stellt vielmehr erst die Eingabe der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers vom 14. März 2008 dar, die sich also nicht - wie in der Zwischenverfügung vom 27. März 2008 festgestellt - als blosser Beschwerdeergänzung erweist. Aus diesem behördlichen Versehen sind dem Beschwerdeführer keine Nachteile erwachsen, zumal seiner Rechtsvertreterin vollständige Einsicht in die zunächst unmittelbar an ihn gegangenen Mitteilungen beziehungsweise in die vorinstanzliche Vernehmlassung vom 10. März 2008 gewährt wurde (vgl. vorne, Sachverhalt Bst. F.b) und sie hinreichend Gelegenheit hatte, auch diesbezüglich Stellung zu nehmen. Weitere Instruktionshandlungen erübrigen sich.

E. 1.3

Festzustellen bleibt, dass die Beschwerde vom 14. März 2008 form- und fristgerecht eingereicht wurde; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 108 Abs. 1 AsylG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.4

Die Eingabe des Beschwerdeführers an die schweizerische Botschaft vom 12. Februar 2008 ist - soweit erheblich - im Hinblick auf die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts

zu berücksichtigen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Recht von Amtes wegen an und ist an die Begründung der Begehren nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 3

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann (Art. 3 und 7 AsylG) oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 52 Abs. 2 AsylG). Ist dagegen eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht worden oder kann der asylsuchenden Person der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung nicht zugemutet werden, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, sei dies im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und Asylgewährung, sei dies zur näheren Abklärung des Sachverhalts (vgl. Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv umschrieben. Den Asylbehörden kommt dabei ein weiter Ermessensspielraum zu. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend ist mit anderen Worten die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, das heisst die Beantwortung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft erscheint und der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann, beziehungsweise ob der betreffenden Person - ohne nähere Prüfung einer allfälligen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG - zuzumuten ist, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (vgl. zum Ganzen die in diesem Zusammenhang nach wie vor massgeblichen Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131 f., 2004 Nr. 20 E. S. 130 f. und Nr. 21 E. 2 S. 136 f., 2005 Nr. 19 E. 4 S. 174 ff.).

E. 4

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz zunächst, das heisst mit Verfügung vom 2. August 2006, bewilligt, diese Bewilligung jedoch mit Verfügung vom 13. Dezember 2007 aufgehoben und ihm die Einreise verweigert. Im Zentrum der Prüfung steht daher die Frage, ob dieser mit Verfügung vom 13. Dezember 2007 erfolgte Widerruf der Einreisebewilligung vom 2. August 2006 zu Recht erfolgt ist.

E. 4.1

Private sollen sich auf Verfügungen von Verwaltungsbehörden verlassen können, ist es doch gerade die Funktion solcher Verwaltungsakte, den Privaten Klarheit über ihre konkreten Rechte und Pflichten zu verschaffen. Entsprechend darf eine Verwaltungsbehörde auf eine Verfügung, die sie erlassen hat, aber nach Eintritt der formellen Rechtskraft für fehlerhaft hält, mangels einer spezialgesetzlichen Regelung nur noch unter den allgemeinen Voraussetzungen für den Widerruf einer Verfügung

zurückkommen. Danach ist im Rahmen einer Interessenabwägung das Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts dem Interesse an der Rechtssicherheit beziehungsweise am Vertrauensschutz gegenüberzustellen (vgl. im Einzelnen Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 632 und 994 ff.; BGE 121 II 273 E. 1.a/aa S. 276 f., 127 II 306 E. 7a S. 313 f.; BVGE 2007/29 E. 4.2 S. 350). Das Asylgesetz enthält keine spezialgesetzliche Regelung für den Widerruf einer Einreisebewilligung nach Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG; die Zulässigkeit eines Widerrufs beurteilt sich daher nach den beschriebenen allgemeinen Grundsätzen.

E. 4.2

Zunächst ist in formeller Hinsicht festzustellen, dass dem Beschwerdeführer vor dem Widerruf der Einreisebewilligung kein rechtliches Gehör gewährt wurde (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG und Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG e contrario sowie Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; zum Recht auf vorgängige Anhörung im Allgemeinen Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1680 - 1682; zum Recht, sich insbesondere auch zu einem abzusehenden negativen Entscheid über ein Asylgesuch aus dem Ausland zumindest schriftlich zu äussern BVGE 2007/30 E. 5.7 und 5.8 S. 367 f.). Auf diesen formellen Mangel und dessen mögliche verfahrensrechtliche Konsequenzen braucht allerdings nicht näher eingegangen zu werden, da ein Widerruf der Einreisebewilligung, wie nachfolgend aufzuzeigen ist, ohnehin nicht gerechtfertigt war und die Verfügung des BFM vom 13. Dezember 2007 daher auch in materieller Hinsicht mangelhaft ist.

E. 4.3.1

Wie bereits erwähnt, hat sich der Beschwerdeführer - wie auch seine beiden volljährigen Geschwister D_____ und E_____ - zur Begründung seines Asylgesuchs darauf berufen, in Kolumbien nicht wegen eigener Aktivitäten gefährdet zu sein, sondern ausschliesslich in seiner Eigenschaft als Familienangehöriger eines Menschenrechtsaktivisten, der infolge seines Einsatzes für intern Vertriebene zur Zielscheibe der Paramilitärs geworden und aufgrund einer Anzeige bei den Behörden zusätzlich bedroht gewesen sei (vgl. bereits vorne, Sachverhalt Bst. A, sowie - für Einzelheiten betreffend die Asylgründe des Vaters des Beschwerdeführers - die BFM-Verfahrensakten N ...). Den Geschwistern des Beschwerdeführers wurde mit Verfügung des BFM vom 13. Dezember 2007 Asyl gewährt, wobei das BFM feststellte, dass sie die Flüchtlingseigenschaft "gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG" erfüllen würden, mit anderen Worten also selbstständig, und nicht etwa erst aufgrund eines Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters (vgl. Art. 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311] i.V.m. Art. 51 Abs. 2 AsylG). Bei dieser Sachlage ist anzunehmen, dass das BFM im Zeitpunkt der Erteilung der Einreisebewilligung (2. August 2006) mit Bezug auf den Beschwerdeführer und seine beiden Geschwister von der Gefahr einer sogenannten Reflexverfolgung wegen ihres Vaters ausging (vgl. zur Reflexverfolgung allgemein EMARK 1994 Nr. 5). Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung vom 10. März 2008 denn auch ausdrücklich aus, dem Beschwerdeführer und seinen Geschwistern sei die Einreise in die Schweiz "aufgrund des Risikoprofils des Vaters" bewilligt worden, da in Kolumbien "Reflexverfolgung nicht ausgeschlossen" werden könne.

E. 4.3.2

Es erscheint jedoch widersprüchlich und verstösst in diesem Sinne gegen das Prinzip von Treu und Glauben (vgl. Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 623 und 707 f.; BSGE 2007/19 E. 3.3 S. 224), wenn das BFM mit Verfügungen gleichen Datums (13. Dezember 2007) im Falle des Beschwerdeführers festgestellt hat, dieser sei "keiner unmittelbaren Gefahr im Sinne des Asylgesetzes" ausgesetzt, während es seinen Geschwistern in Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft Asyl gewährt hat und damit bei ihnen im Ergebnis von einer weiterhin bestehenden Gefahr einer Reflexverfolgung ausgegangen ist. Die Gründe, die vom BFM für diese unterschiedliche Einschätzung der Verfolgungsgefahr im Falle des Beschwerdeführers angeführt werden, vermögen nicht zu überzeugen, sondern sind vom Beschwerdeführer mit plausiblen Gegenargumenten widerlegt worden. In der angefochtenen Verfügung wird im Wesentlichen bereits aus dem Umstand allein, dass der Beschwerdeführer auch noch nach der Ausreise seiner Mutter und seiner Geschwister im März 2007 in Kolumbien verblieben ist und sich weiterhin dort aufhält, der Schluss gezogen, er habe "eine Möglichkeit gefunden (...), sich der Bedrohung durch die Paramilitärs zu entziehen". Der Beschwerdeführer hat in seiner Eingabe bei der schweizerischen Botschaft vom 12. Februar 2008 beziehungsweise mit seiner Beschwerde vom 14. März 2008 persönliche Gründe für sein Verbleiben in Kolumbien genannt (unter anderem einen Zustand persönlicher "Verwirrung", den Gesundheitszustand seiner Ehefrau, den bevorstehenden Abschluss seines Rechtsstudiums, ein Missverständnis bezüglich der Tragweite des Ausgangs des Asylverfahrens seiner Familienangehörigen für sein eigenes Gesuch), die nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar erscheinen mögen. Auf diese Gründe - und die von der Vorinstanz dagegen erhobenen Einwendungen - braucht jedoch nicht im Einzelnen eingegangen zu werden, da letztlich allein entscheidend ist, dass er jedenfalls überzeugend dargelegt hat, in Kolumbien weiterhin gefährdet zu sein und sich deshalb versteckt zu halten, was er überdies mittels Einreichung zweier schriftlicher Bestätigungen (vgl. vorne, Sachverhalt Bst. F.a) auch hinreichend belegt hat. Soweit die Vorinstanz gegen das Weiterbestehen einer konkreten Gefährdungssituation einwendet, dass sich der Beschwerdeführer nach wie vor an seinem Herkunftsort aufhalte und daher "nicht einmal" eine innerstaatliche Fluchtalternative wahrgenommen habe (vgl. Vernehmlassungen vom 10. März und 11. April 2008), ist zunächst festzuhalten, dass im Falle seiner Geschwister eine solche innerstaatliche Fluchtalternative, deren Vorhandensein eine Anerkennung als Flüchtling ausschliesst, implizit verneint worden ist, sind doch beide von der Vorinstanz als Flüchtlinge anerkannt worden. Im Weiteren legt der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 29. April 2008 plausibel dar, dass er sich dank der Hilfe von Bekannten und Freunden an seinem Herkunftsort beziehungsweise in dessen Nähe effektiver vor den Paramilitärs habe verstecken können als an einem anderen, entlegeneren Ort in Kolumbien, an welchem er nicht mit derselben Unterstützung hätte rechnen können.

E. 4.3.3

Dem Beschwerdeführer kann im Weiteren - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - nicht zugemutet werden, sich bei den Behörden eines Drittstaates um Aufnahme zu bemühen. Die Vorinstanz hebt zwar besonders hervor, dass in anderen lateinamerikanischen Staaten, das heisst in H_____ und I_____, verschiedene Verwandte des Beschwerdeführers leben sollen, zu denen er freilich gemäss eigenen Angaben zum Teil seit längerem keinen Kontakt mehr habe. Abgesehen davon aber, dass aufgrund des Bekanntheitsgrads seines Vaters (vgl. dazu im Einzelnen die BFM- Verfahrensakten N ...) fraglich ist, ob er in einem dieser

Staaten effektiven Schutz vor Verfolgung finden könnte, erscheint es vor allem deshalb nicht geboten, ihn gestützt auf Art. 52 Abs. 2 AsylG auf einen Schutz durch die Behörden eines Drittstaates zu verweisen, weil inzwischen seine nächsten Familienangehörigen in der Schweiz Asyl erhalten haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es vielmehr angezeigt, dass der vom Beschwerdeführer benötigte Schutz vor Verfolgung durch die Schweiz gewährt wird.

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt damit aufgrund der Akten zum Schluss, dass der Beschwerdeführer in Kolumbien wegen seines Vaters weiterhin der Gefahr einer Reflexverfolgung und damit einer nach Art. 20 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 3 AsylG relevanten Gefährdung ausgesetzt ist und kein Drittstaat eine für ihn nach Art. 52 Abs. 2 AsylG zumutbare Schutzalternative darstellt. Zu Unrecht ist die Vorinstanz daher von einer Veränderung der Sachlage seit Erteilung der Einreisebewilligung vom 2. August 2006 ausgegangen, die deren Aufhebung rechtfertigen würde. Vielmehr sprechen angesichts der weiterhin bestehenden Gefährdung des Beschwerdeführers überwiegende Gründe gegen den Widerruf der Einreisebewilligung.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der vorstehenden Erwägungen gutzuheissen, und die Verfügung des BFM vom 13. Dezember 2007 ist aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist gestützt auf die Einreisebewilligung vom 2. August 2006 weiterhin berechtigt, in die Schweiz einzureisen, und das BFM ist anzuweisen, nach der Einreise das Asylverfahren im Hinblick auf die Gewährung von Asyl oder - bei einem allfälligen Vorliegen von Asylausschlussgründen - der vorläufigen Aufnahme fortzusetzen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 6.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG für die Kosten der Vertretung und allfällige weitere notwendige Auslagen eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. auch Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seine Rechtsvertreterin macht gemäss der am 20. Mai 2008 eingereichten Kostennote ein Honorar (inkl. Auslagen) von insgesamt Fr. 1'239.-- geltend, das unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens angemessen erscheint, weshalb dem Beschwerdeführer eine von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung in entsprechender Höhe zuzusprechen ist (vgl. Art. 10 und Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.